

Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge

Präambel

Die AUTO1 Group Operations SE, Bergmannstraße 72, 10961 Berlin (eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 229440 B, im Folgenden „**AUTO1**“), betreibt auf der Internetseite www.auto1.com eine Handelsplattform für Gebrauchtfahrzeuge (im Folgenden „**Plattform**“). Die Internetseite www.auto1.com wird von der Auto1.com GmbH, Bergmannstraße 72, 10961 Berlin, betrieben.

Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge (im Folgenden "**Verkaufsbedingungen**") regeln alle Vertragsbeziehungen, die sich aus der Nutzung der Plattform und dem Erwerb gebrauchter Fahrzeugen ergeben.

Diese Verkaufsbedingungen sind wie folgt gegliedert:

- **Abschnitt A (Allgemeines)**

Dieser Abschnitt enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Nutzung der Plattform, stellt die beteiligten Gesellschaften und ihre jeweiligen Rollen vor und legt die Geltung dieser Verkaufsbedingungen für alle Vertragsverhältnisse fest.

- **Abschnitt B (Vertragsbedingungen der Verkäufer für den Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag):**

Dieser Abschnitt legt die zentralen Regelungen für den Abschluss und die Durchführung von Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge zwischen den Händlern und den jeweiligen Verkäufern fest. Neben dem Ablauf des Vertragsschlusses werden u.a. Regelungen zu Zahlungsmodalitäten, Eigentumsübergang, Reklamationen und Mängelrechten getroffen.

- **Abschnitt C (Vertragsbedingungen der AUTO1 für den Service Vertrag):**

Dieser Abschnitt regelt ergänzende fahrzeugbezogene Leistungen, die von AUTO1 im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf angeboten werden, wie beispielsweise die Erhebung von Gebühren, die Lagerung der Fahrzeuge und die Organisation und Durchführung des Transports.

- **Abschnitt D (Gemeinsame Vertragsbedingungen für den Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag und den Service Vertrag):**

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, die für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Händlern, Verkäufern und der AUTO1 gelten, insbesondere zu Themen wie Haftung, Export, Datenschutz und Gerichtsstand.

A. Allgemeines

1. Über die Plattform werden Gebrauchtfahrzeuge ausschließlich an Händler verkauft, die auf der Plattform als solche registriert sind. Es gelten die Nutzungsbedingungen der Plattform („Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der über die Website www.auto1.com zugänglichen Dienste“).
2. Die AUTO1 European Cars B.V., Hullenbergweg 95, Building B, Treecity, 1101CL Amsterdam, Niederlande (Handelsregisternummer 67290507), die AUTO1 Car Export S.r.l., Viale del Commercio 56, Verona, Italien (eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Verona unter c.f./p.iva 04927470239) oder die AUTO1 Car Trade S.r.l., Viale del Commercio 56, Verona, Italien (eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Verona unter c.f./p.iva 04927460230) (jede dieser Gesellschaften im Folgenden einzeln „**Verkäufer**“ und zusammen die „**Verkäufer**“) ist Verkäufer der über die Plattform angebotenen Fahrzeuge und ist Eigentümerin der Fahrzeuge (oder, im Falle der AUTO1 European Cars B.V., Inhaberin eines Anwartschaftsrechts in Bezug auf solche Fahrzeuge, die die AUTO1 European Cars B.V. zum Zeitpunkt des Verkaufs zur Besicherung eigener Verbindlichkeiten auf einen Finanzierungsgeber (oder einen für diesen handelnden Treuhänder oder Repräsentanten) sicherungshalber übertragen hat und hinsichtlich derer das Eigentum am Fahrzeug lediglich nach Eintritt bestimmter Bedingungen automatisch auf die AUTO1 European Cars B.V. zurückfällt) (diese Position(en) im Folgenden die „**Rechte am Fahrzeug**“). Sofern die AUTO1 European Cars B.V. als Verkäuferin agiert, bleibt sie dies auch dann, wenn auf der Rechnung eine andere steuerliche Niederlassung mit Sitz im jeweiligen Land angegeben ist. Sowohl die Auto1.com GmbH als auch die Verkäufer sind Unternehmen der Unternehmensgruppe der AUTO1 (im Folgenden alle gemeinsam „**AUTO1 Group**“).
3. Neben dem Betrieb der Plattform erbringt AUTO1 weitere Leistungen, wie die Bearbeitung des Kaufprozesses, die Abwicklung der Zahlungen, das Fahrzeug-Handling, das Handling der Fahrzeugdokumente, ggf. die Organisation des Transports und den Transport selbst (im Folgenden „**fahrzeugbezogene Leistungen**“).
4. Diese Verkaufsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen jeweils dem Händler und dem relevanten Verkäufer sowie AUTO1 (im Folgenden die „**Verkaufsbedingungen**“). Insofern kommt zum einen das Vertragsverhältnis mit dem relevanten Verkäufer über das Gebrauchtfahrzeug (im Folgenden der „**Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag**“) und zum anderen das Vertragsverhältnis mit AUTO1 hinsichtlich der fahrzeugbezogenen Leistungen (im Folgenden der „**Service Vertrag**“ und zusammen mit dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag die „**Verträge**“) zu Stande. Die Verkäufer, AUTO1 und der Händler vereinbaren ausdrücklich, dass alle Vertragsverhältnisse der Verkäufer und AUTO1 mit dem Händler ausschließlich durch diese Verkaufsbedingungen geregelt werden, unabhängig von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers. Andere, insbesondere entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen erkennen weder die Verkäufer noch AUTO1 an, auch nicht insoweit einzelne dortige Regelungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht enthalten sind. Zur Anerkennung anderweitiger

Bedingungen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des betreffenden Verkäufers oder von AUTO1.

5. Der Händler erkennt die Rechtsverbindlichkeit dieser Verkaufsbedingungen mit seiner Erstanmeldung auf der Plattform an. Die Verkäufer und AUTO1 behalten sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen für zukünftige Käufe zu ändern.
6. Diese Verkaufsbedingungen sind auf der Plattform druckfähig hinterlegt. Sie sind jederzeit in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage www.auto1.com abruf- und von dort speicherbar.
7. Nimmt der Händler an der AUTO1 Finanzierung teil, gelten zusätzlich zu diesen Verkaufsbedingungen die [Sonderbedingungen AUTO1 Finanzierung](#) (im Folgenden **“AGB AUTO1 Finanzierung”**). Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Verkaufsbedingungen und den AGB AUTO1 Finanzierung gehen die Regelungen der AGB AUTO1 Finanzierung vor.

B. Vertragsbedingungen der Verkäufer für den Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag

I. Vertragsabschluss

1. Die Plattform ist in Rubriken wie „Sofort-Kaufen“, „24h Auktion“, „Kundenauktion“ und „Händlerauktionen“ aufgeteilt. In diesen werden Fahrzeuge einzeln präsentiert und beschrieben (im Folgenden: **“Inserat”**). In jedem Inserat kann der Händler nach den für die jeweilige Rubrik geltenden Regeln Kaufangebote abgeben. Bei den Inseraten handelt es sich nicht um ein Angebot zum Abschluss eines Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags, sondern lediglich um die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots durch den Händler (sog. invitatio ad offerendum).
2. Der Händler ruft in den jeweiligen Rubriken die einzelnen Fahrzeuge auf und gibt bei Interesse ein Angebot nach den Regelungen der jeweiligen Rubrik durch Angabe eines Kaufpreises für das betreffende Fahrzeug ab. Es handelt sich hierbei um ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags mit dem betreffenden Verkäufer. Der Händler ist an sein abgegebenes Angebot bis zum Ablauf von 7 Tagen nach Ende der jeweiligen Gebotsfrist gebunden (im Folgenden **„Bindungsfrist“**). Sollte das Ende der Bindungsfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt als letzter Tag der Bindungsfrist der darauffolgende Werktag.
3. Erhält der Händler innerhalb der Bindungsfrist keine Mitteilung über das Zustandekommen des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages, entfällt die Bindungswirkung seines Angebots.
4. Mit der Annahme des Angebots durch den betreffenden Verkäufer kommt der Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag zwischen dem betreffenden Verkäufer und dem Händler zustande. Dem Händler wird das Zustandekommen des Vertrages vorbehaltlich Abs. 5 innerhalb der Bindungsfrist durch Übersendung einer Kaufbestätigung per E-Mail mitgeteilt. Mit Zugang der Kaufbestätigung beim Händler treten diejenigen Wirkungen ein, die im Folgenden an den Vertragsabschluss geknüpft sind.

5. Es kann vorkommen, dass innerhalb der Bindungsfrist die Übergabe der Fahrzeugdokumente mit dem Vorverkäufer oder einem finanzierenden Kreditinstitut noch nicht abgeschlossen ist und daher dem jeweiligen Verkäufer das Fahrzeug noch nicht endgültig zur Verfügung steht. Sollte das inserierte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist auf der Plattform im Profil des Händlers in der Übersicht „Meine bevorstehenden Käufe“ angezeigt werden, verlängert sich die Bindungsfrist auf insgesamt 30 Tage. Die Abs. 2, Satz 3 und 4, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.
6. Rechte und Pflichten aus dem zustande gekommenen Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag unterliegen den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden aktuellen Verkaufsbedingungen.
7. Es ist dem Händler untersagt, selbst und/oder durch andere natürliche oder juristische Personen, die ihm nahe stehen und/oder sich in seiner Einflussphäre befinden (insbesondere im Falle, dass er wirtschaftlicher Berechtigter gemäß § 3 GwG wäre, bei verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG oder bei Geboten durch „Strohänner“) auf der Plattform für Fahrzeuge, die er oder Personen aus dem vorgenannten Personenkreis der AUTO1 Group angeboten hat bzw. haben und die im Augenblick des Kaufangebots noch nicht von der AUTO1 Group angekauft worden sind, Kaufangebote abzugeben bzw. abgeben zu lassen. Sollte ein begründeter Verdacht für ein derartiges Verhalten bestehen, steht dem jeweiligen Verkäufer ein Rücktrittsrecht zu.

Der jeweilige Verkäufer muss die Integrität der Plattform schützen, um anderen Händlern marktgerechte und faire Preise bieten zu können. Bei der oben beschriebenen Vorgehensweise kann dies nicht mehr gewährleistet werden und zu einem massiven Vertrauensbruch bei anderen Händlern der Plattform und erheblichen finanziellen und reputativen Schäden für den jeweiligen Verkäufer und die übrigen Unternehmen der AUTO1 Group führen.

8. Die in Abs. 7 beschriebene Vorgehensweise sowie andere Manipulationen des Kaufvorgangs auf der Plattform - bspw. durch Scheinangebote oder Preistreiberei - können eine Straftat darstellen. Nach Prüfung wird der jeweilige Verkäufer in diesen Fällen Strafanzeige erstatten.

II. Nutzung von Services

1. Für die schnelle Abwicklung und Erfüllung der einzelnen Kaufverträge ist der Händler verpflichtet, die auf der Plattform zur Verfügung gestellten elektronischen Services (Tools) zu verwenden.
2. Der Händler ist verpflichtet, seine Daten, insbesondere seine Umsatzsteueridentifikationsnummer, in seinem Profil auf der Plattform aktuell zu halten.

III. Zahlung und Rückerstattung der Umsatzsteuer

1. Der Händler ist zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug ohne Abzug verpflichtet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Kaufbestätigung.

2. Der Kaufpreis ist sofort nach Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung hat unverzüglich nach Zusendung der Kaufbestätigung durch Überweisung auf das in der Kaufbestätigung angegebene Konto zu erfolgen. Drei Werktage nach Zugang der Kaufbestätigung kommt der Händler mit der Zahlung in Verzug. § 286 BGB findet Anwendung.
3. Kommt der Händler mit der Zahlung in Verzug, so hat er einmalig 5 Prozent des Kaufpreises, mindestens jedoch EUR 250,00 (netto) an den Verkäufer als Vertragsstrafe zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Händler den Verzug nicht verschuldet hat. Für den Fall, dass die Vertragsstrafe der Höhe nach unangemessen sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Höhe in das Ermessen des nach Abschnitt D Ziffer VII Abs. 6 dieser Verkaufsbedingungen zuständigen Gerichts gestellt wird.
4. Die Zahlung des Kaufpreises in Teilzahlungen ist verboten. Wenn der Händler trotz dieses Verbots Teilzahlungen leistet, werden die gezahlten Beträge in folgender Reihenfolge mit den Forderungen des Verkäufers verrechnet: Kaufpreis, Auktionsgebühr, fahrzeugbezogene Leistungen, sonstige Kosten. Leistet der Händler Teilzahlungen, so hat er als Vertragsstrafe eine einmalige Zahlung an den Verkäufer in Höhe von 5 % des Kaufpreises oder 250,00 EUR (netto) (je nachdem, welcher Betrag höher ist) zu leisten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einen diesen Betrag übersteigenden Schaden geltend zu machen. Für den Fall, dass die Vertragsstrafe der Höhe nach unangemessen sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Höhe in das Ermessen des nach Abschnitt D Ziffer VII Abs. 6 dieser Verkaufsbedingungen zuständigen Gerichts gestellt wird.
5. Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen eines Verkäufers sind dem Händler nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um von diesem Verkäufer ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Der Händler ist insbesondere nicht berechtigt, die Zahlung mit der Begründung zu verweigern, dass ihm noch andere tatsächliche oder nur von ihm behauptete Ansprüche gegen den betreffenden Verkäufer aus anderen geschlossenen (Gebrauchtfahrzeug-Kauf-)Verträgen zustehen bzw. zustünden.
6. Kommt der Händler in Zahlungsverzug, kann der betreffende Verkäufer vom Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag zurücktreten. Nach Erklärung des Rücktritts – dieser kann auch durch Zusendung eines Stornobelegs an den Händler erfolgen – wird der betreffende Verkäufer die Fahrzeuge in die Wiedervermarktung geben. Für den durch den Rücktritt und die Wiedervermarktung entstehenden Schaden ist der Händler verpflichtet, einen pauschalen Betrag in Höhe von 5 Prozent des Kaufpreises, mindestens EUR 250,00 (netto), pro Fahrzeug an den betreffenden Verkäufer zu zahlen, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Ein möglicher Mindererlös im Rahmen der Wiedervermarktung wird gegenüber dem Händler ebenfalls als Schadensersatz geltend gemacht. Sollte bereits vor dem Rücktritt des betreffenden Verkäufers eine Vertragsstrafe nach Abs. 3 verwirkt worden sein, so wird der Schadensersatz mit dieser verrechnet. Zahlt der Händler den geltend gemachten Betrag nicht innerhalb von fünf Werktagen, wird der

betreffende Verkäufer unmittelbar ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den Händler einleiten. Weitere Schadensersatzansprüche behält sich der betreffende Verkäufer ausdrücklich vor.

7. Soweit der zwischen dem Händler und dem jeweiligen Verkäufer abgeschlossene Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag die Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Erwerbs nach Art. 138, 141 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) erfüllt oder das Fahrzeug aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt wird, erstattet der jeweilige Verkäufer dem Händler die Umsatzsteuer und stellt eine neue Rechnung aus, wenn der Händler innerhalb von 90 Tagen nach Versand der Rechnungen bzw. im Falle des Transports durch AUTO1 (Abschnitt C) nach Versand (Warenausgang) die nach dem jeweiligen Landesrecht aktuell erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen bei AUTO1 bzw. den Verkäufern einreicht. Sollte der Händler den Antrag auf Rückerstattung oder die erforderlichen Unterlagen erst nach Ablauf der 90 Tage einreichen, so kann die Rückerstattung vom jeweiligen Verkäufer und AUTO1 nach eigenem Ermessen zurückgewiesen werden. Falls die Rückerstattung nicht zurückgewiesen wird, kann AUTO1 eine Gebühr wie folgt für die Abwicklung in Rechnung stellen:

- 250,00 EUR (netto), wenn der zu erstattende Betrag 1.000,00 EUR oder mehr beträgt;
- 150,00 EUR (netto), wenn der zu erstattende Betrag weniger als 1.000,00 EUR beträgt.

Soweit möglich, wird die Gebühr mit dem zurückzuerstattenden Betrag verrechnet.

Insoweit dem Händler bei Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags von dem jeweiligen Verkäufer eine Kaufbestätigung ohne Umsatzsteuer für ein steuerpflichtiges Fahrzeug ausgestellt wurde (Anwendung einer Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß Artikel 138 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem), ist der Händler verpflichtet, dem jeweiligen Verkäufer innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Fahrzeugrechnung die erforderlichen Nachweise für eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 45a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Verfügung zu stellen.

Kommt der Händler seiner Nachweispflicht nicht innerhalb von 60 Tagen nach, ist der jeweilige Verkäufer berechtigt, nachträglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

8. Bei differenzbesteuert verkauften Fahrzeugen findet keine Erstattung der Umsatzsteuer statt.

IV. Zahlung in anderen Währungen als Euro, Rücktrittsvorbehalt

1. AUTO1 kann für bestimmte Währungen anbieten, dass die Kaufpreise für die von den Händlern erworbenen Fahrzeuge in einer anderen Währung als Euro (im Folgenden **“Fremdwährung”**) zu einem von AUTO1 festgelegten Wechselkurs (im Folgenden **“AUTO1-Wechselkurs”**) gezahlt werden können. Der Händler kann dies in seinem Profil einstellen, soweit er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann und möchte. Es liegt im Ermessen der Verkäufer und AUTO1, ob sie dem Händler diese Möglichkeit einräumen wollen, einen Anspruch hat er darauf nicht.
2. Die Einstellung des Händlers erlangt sofortige Wirkung, auch für bereits abgegebene Kaufangebote und ist für den Händler verbindlich. Die Kaufangebote werden auf der Plattform weiterhin in Euro dargestellt, der tagesaktuelle AUTO1-Wechselkurs wird dem Händler informativ angezeigt. Dem endgültigen Kaufpreis in der Fremdwährung (im Folgenden **“Fremdwährungspreis”**) liegt der AUTO1-Wechselkurs des Datums der Kaufbestätigung zugrunde. Der Fremdwährungspreis ergibt sich aus der Kaufbestätigung.
3. Zahlt der Händler den Fremdwährungspreis dennoch in Euro, wird der in Euro gezahlte Betrag zum AUTO1-Wechselkurs zum Zeitpunkt des jeweiligen Zahlungseinganges auf den Fremdwährungspreis angerechnet. Wenn nach erfolgter Anrechnung noch ein Soll zum Fremdwährungspreis verbleibt, ist dieser innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung vom Händler in der Fremdwährung auszugleichen.
4. Wenn der Händler gemäß Absatz 1 die Zahlung in Fremdwährung in seinem Profil ausgewählt hat und auf dieser Basis ein Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag geschlossen wird, behält sich AUTO1 ein Recht zum Rücktritt vom Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag vor, wenn zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges der Euro eine Abwertung um mindestens das 5-fache zur Volatilität des offiziellen Wechselkurses der Europäischen Zentralbank zwischen dem Euro und der Fremdwährung der letzten 30 Tage erfahren hat.

AUTO1 bietet dem Händler durch die Möglichkeit, in Fremdwährungen zahlen zu können, einen besonderen Service an, um Käufe so angenehm und einfach wie möglich zu machen. Da Wechselkurse sich fortlaufend verändern, berechnet AUTO1 einen Aufpreis zur Abdeckung des marktüblichen Risikos, um dem Händler die oben genannten Vorteile zu ermöglichen. Der Aufpreis deckt allerdings nicht das Risiko einer erheblichen Verschlechterung des Wechselkurses zum Nachteil von AUTO1 im Vergleich zur üblichen Volatilität. Für solche außergewöhnlichen Fälle muss sich AUTO1 ein Recht zum Rücktritt vorbehalten, um unkalkulierbare Schäden zu vermeiden.

V. Abholung

1. Mit Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags geht die Gefahr bezüglich des gekauften Fahrzeugs auf den Händler über. Der Händler ist für die Abholung des verkauften Fahrzeugs am jeweiligen Standort des Fahrzeugs

selbst verantwortlich. Etwaige Angaben zum Abholort im Inserat sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. Der betreffende Verkäufer übermittelt dem Händler nach erfolgtem Vertragsabschluss und nach erfolgter Anmeldung zur Abholung sämtliche zur Abholung erforderlichen Informationen, insbesondere Standort, Geschäftszeiten und frühestmöglicher Abholtermin (im Folgenden „**Bereitstellungsanzeige**“). Die Anmeldung zur Abholung muss mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen. Eine Abholung ohne vorherige Anmeldung ist nicht möglich.

2. Der Händler ist verpflichtet, die Anmeldung zur Abholung unverzüglich, spätestens aber drei Werktage nach Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags, durchzuführen.
3. Der Händler hat das gekaufte Fahrzeug binnen drei Werktagen ab dem in der Bereitstellungsanzeige genannten frühestmöglichen Abholungstermin an dem aus der Bereitstellungsanzeige hervorgehenden Standort abzuholen.
4. Kommt der Händler seinen Verpflichtungen aus Abs. 2 oder Abs. 3 nicht nach, gilt jeweils Abschnitt C Ziffer III.
5. Der betreffende Verkäufer gestattet dem Händler den für die Abholung des verkauften Fahrzeugs erforderlichen Zugang zum Firmengelände bzw. jeweiligen Standort.
6. Der Händler ist verpflichtet, im Rahmen der Selbstabholung das Fahrzeug auf die richtige Fahrzeugidentifikationsnummer (im Folgenden „**FIN**“), Schäden sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen. Sollten Schäden vorhanden sein oder Zubehör fehlen, so hat er dies bereits auf dem Herausgabenachweis zu vermerken. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Logistikzentrums. Unabhängig davon ist der Händler verpflichtet, jegliche Mängel und jegliches fehlendes Zubehör nach Abschnitt B Ziffer VIII dieser Verkaufsbedingungen gegenüber dem betreffenden Verkäufer zu rügen. Der Rügepflicht wird nicht durch den Eintrag auf dem Herausgabenachweis genüge getan.
7. Kommt der Händler seiner Verpflichtung zur Überprüfung der FIN nicht nach und holt er ein anderes als das im Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag aufgeführte Fahrzeug ab, hat er dem betreffenden Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,00 (netto) zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Händler die fehlerhafte Abholung nicht zu verschulden hat. Für den Fall, dass die Vertragsstrafe der Höhe nach unangemessen sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Höhe in das Ermessen des nach Abschnitt D Ziffer VII Abs. 6 dieser Verkaufsbedingungen zuständigen Gerichts gestellt wird.
8. Darüber hinaus hat der Händler AUTO1 und dem betreffenden Verkäufer auch alle weiteren durch die Abholung des falschen Fahrzeugs entstandenen und zukünftig entstehenden Schäden (z.B. die Kosten der Rückführung des Fahrzeugs zum Abholort oder alle vom richtigen Käufer des Fahrzeugs gegenüber dem betreffenden Verkäufer geltend gemachten Ersatzansprüche) zu ersetzen oder die jeweiligen Leistungen (z.B. Rücktransport) selbst und auf eigene Kosten zu erbringen.

9. Höhere Gewalt oder beim betreffenden Verkäufer oder beim Logistikzentrum eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik etc., die den betreffenden Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug bereitzustellen oder zu liefern, verlängern die Lieferungs-/Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von einer Woche.

VI. Übergang der Rechte am Fahrzeug

1. Der jeweilige Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag seitens des Händlers die Rechte am Fahrzeug – ggf. samt Zubehör – vor.
2. Abweichend hiervon gehen die jeweiligen Rechte am Fahrzeug bereits mit Abschluss eines zwischen dem Händler und AUTO1 gemäß Abschnitt C Ziffer III. abgeschlossenen Lagervertrags (im Folgenden **“Lagervertrag”**) auf den Händler über, sofern der Händler nicht an der AUTO1 Finanzierung gemäß Abschnitt A Abs. 7 dieser Verkaufsbedingungen teilnimmt. Im Falle der Teilnahme an der AUTO1 Finanzierung gelten insoweit die Regelungen der AGB AUTO1 Finanzierung.

VII. Mängel

1. Der Verkauf von Fahrzeugen an Händler erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen insbesondere nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist. Dieser Ausschluss gilt auch für solche Mängel, die zwischen Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags und Übergabe des Fahrzeugs an den Händler auftreten.
2. Der objektive Sachmangelbegriff des § 434 Abs. 3 BGB wird abbedungen.
3. Fahrzeugdaten, die in der Fahrzeugbeschreibung unter „Fahrzeugdaten laut Identifikationsnummer (FIN)“ aufgeführt sind, werden uns von Drittanbietern (DAT) zur Verfügung gestellt. Die Haftung für die Richtigkeit dieser Daten ist ausgeschlossen, insbesondere liegt in deren Angabe keine Beschaffenheitsvereinbarung.
4. Für die Fahrzeugbeschreibung ist ausschließlich der Verkäufer verantwortlich. Durch die Auflistung etwaiger Schäden wird eine bestimmte Beschaffenheit des Fahrzeugs nicht abschließend vereinbart. Der tatsächliche Kilometerstand der Fahrzeuge kann aufgrund von notwendigen Bewegungen in den Logistikzentren (bspw. Umparken, Bereitstellung für Transport, etc.) geringfügig höher als der abgelesene Kilometerstand sein.
5. Die Angabe „Unfallschaden repariert: Ja“ stellt keine Aussage darüber dar, dass die Reparatur des Unfallschadens fachgerecht durchgeführt wurde. Eine Beschaffenheitsvereinbarung über eine fachgerechte Reparatur liegt insofern nicht vor.
6. Bei den unter der Kategorie “Probefahrtbeschreibung” dargestellten Angaben handelt es sich um die Wiedergabe der visuellen und auditiven Eindrücke einer

kurzen Probefahrt nach internen Qualitätsstandards von AUTO1. Eine Beschaffensvereinbarung liegt insofern nicht vor. Es erfolgt in der Regel keine Prüfung des Unterbodens des Fahrzeuges.

7. Der Ausschluss aus Abs. 1 und 3 gilt nicht bei Arglist und für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des betreffenden Verkäufers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
8. Erfolgt in besonderen Ausnahmefällen eine Rückabwicklung des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags und nimmt der betreffende Verkäufer im Zuge dessen das Fahrzeug vom Händler zurück, so wird dem Händler eine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt, wenn er das Fahrzeug seit dem Verkauf über 100 km genutzt hat. Der betreffende Verkäufer ist berechtigt, die Nutzungsentschädigung mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen. Der Händler ist mit einer solchen Verrechnung einverstanden.
9. Sämtliche Mängelansprüche des Händlers verjähren innerhalb eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, wobei Absatz 7 entsprechend gilt.
10. Der Händler verzichtet auf die Geltendmachung von Stand- oder sonstigen Bearbeitungsgebühren.
11. Sollte eine Rückabwicklung vorgenommen werden, wird diese gemäß diesem Absatz 11 durchgeführt. Der Händler ist verpflichtet, dem betreffenden Verkäufer ein aktuelles Foto des Kilometerstandes zuzuschicken, alle von ihm erhaltenen Fahrzeugdokumente und Ersatzschlüssel sowie das gesamte Zubehör zurückzusenden und das Fahrzeug zum nächstgelegenen Standort des betreffenden Verkäufers oder einen anderen vom betreffenden Verkäufer mitgeteilten Standort zu verbringen. Dieser Verpflichtung hat der Händler ab Mitteilung über die Durchführung der Rückabwicklung bei nationalem Versand/Transport innerhalb von drei Werktagen oder bei internationalem Versand/Transport innerhalb von fünf Werktagen nachzukommen. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so berechnet der betreffende Verkäufer eine Gebühr von EUR 15,00 (netto) pro Tag zuzüglich Umsatzsteuer, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Nach Eingang aller Fahrzeugdokumente, eventueller Zweitschlüssel, Zubehör und des Fahrzeuges zahlt der betreffende Verkäufer den Kaufpreis abzüglich einer eventuellen Nutzungsentschädigung und separat mitzuteilenden Gebühr an den Händler zurück.

VIII. Reklamation

1. Der Händler hat das verkaufte Fahrzeug und das gesamte Zubehör unverzüglich nach Inbesitznahme zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem betreffenden Verkäufer unverzüglich – d.h. binnen eines Werktages nach Inbesitznahme – über den bereitgestellten elektronischen Service auf der Plattform anzuzeigen (im Folgenden: „**Mängelanzeige**“, der elektronische Service allein im Folgenden: „**Reklamationstool**“). Jede

Mängelanzeige kann mehrere Mängel beinhalten, sollten diese vorhanden sein. Spätere Mängelanzeigen sowie anderweitig (z.B. mündlich oder fernmündlich) geäußerte Mängelrügen werden nicht berücksichtigt. Unterlässt der Händler diese Mängelanzeige, so gelten Fahrzeug und Zubehör als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei einer angemessenen Untersuchung nicht erkennbar gewesen wäre. Bei offensichtlichen Mängeln, die auf den ersten Blick erkennbar sind, ist der Händler zudem verpflichtet, diese auf dem Frachtbrief bzw. dem Herausgabenaachweis zu vermerken. Auf nicht auf dem Frachtbrief bzw. dem Herausgabenaachweis vermerkte offensichtliche Mängel, die bei Abholung oder Ablieferung vorhanden waren, kann sich der Händler nicht berufen.

2. Zeigt sich ein solcher bei Inbesitznahme nicht erkennbarer Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, so muss der Händler diesen binnen eines Werktages nach der Entdeckung anzeigen. Andernfalls gilt das Fahrzeug auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht, soweit der betreffende Verkäufer oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Mangel arglistig verschwiegen haben.
3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, sich auf die fehlende ordnungsgemäße Mängelanzeige zu berufen, wenn die Mängelanzeige nicht über das bereitgestellte Reklamationstool eingereicht und dennoch bearbeitet wurde.
4. Der Händler ist verpflichtet, auf Anforderung innerhalb von 7 Tagen die entsprechenden Nachweise zum Mangel im Reklamationstool einzustellen. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt.
5. Der betreffende Verkäufer wird die gerügten Mängel prüfen und den Händler über das Ergebnis der Prüfung der Rüge schriftlich informieren. Der jeweilige Verkäufer ist berechtigt, vom Gesamtbetrag des Schadens einer Mängelanzeige des Händlers einen Gesamtbetrag von EUR 250,00 netto abzuziehen (im Folgenden: „**Abzug**“), sollte der Gesamtbetrag den Abzug übersteigen und der Verkäufer entscheiden, den Händler zu kompensieren. Dies gilt entsprechend, wenn sich der betreffende Verkäufer und der Händler auf eine Rückabwicklung des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags einigen und der Kaufpreis zuzüglich der Gebühren nach Abschnitt C den Abzug übersteigt.
6. Einem Mangel steht es gleich, wenn das Zubehör unvollständig ist. In einem solchen Fall gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

C. Vertragsbedingungen der AUTO1 für den Service Vertrag

I. Gebühren und Auction Fee

1. Mit jedem über die Plattform abgeschlossenen Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag kommt gleichzeitig auch der Service Vertrag mit AUTO1 über die Erbringung der fahrzeugbezogenen Leistungen zustande und der Händler hat der AUTO1 für die Nutzung der Plattform eine Auktionsgebühr (in diesen Verkaufsbedingungen „**Auction Fee**“) zu zahlen. Die Höhe der Auction Fee ist abhängig von der Höhe des Kaufpreises; ihr Rahmen ist der jeweiligen

Preisliste ([Preisliste](#) für Händler mit Sitz in Deutschland; [Preisliste](#) für Händler mit Sitz in Luxemburg; [Preisliste](#) für Händler mit Sitz in Österreich, [Preisliste](#) für Händler mit Sitz in Frankreich, [Preisliste](#) für Händler mit Sitz in Spanien zu entnehmen.

Die Auction Fee ist und war immer eine Gebühr zur Abgeltung aller von AUTO1 erbrachten Leistungen (direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften) an die Händler, die nicht durch weitere erhobene Gebühren abgedeckt werden. Dies beinhaltet im Wesentlichen Kundenbetreuung, Nutzung der Plattform, operative Leistungen und Unterstützung bei logistischen Planungen.

2. Daneben hat der Händler auch die Kosten für die Erbringung der von ihm in Anspruch genommenen fahrzeugbezogenen Leistungen (in diesen Verkaufsbedingungen „**Gebühren**“) durch AUTO1 zu tragen. Deren Höhe ist der Preisliste zu entnehmen.
3. Die jeweiligen Gebühren und die Auction Fee sind in der Kaufbestätigung ausgewiesen und sind vom Händler auf das in der Kaufbestätigung angegebene Konto zusammen mit dem Kaufpreis des Fahrzeuges zu überweisen.
4. Für die Zahlung der Gebühren und der Auction Fee gelten Abschnitt B Ziffer I, III und IV entsprechend für den Service Vertrag mit AUTO1. Insbesondere sind die Auction Fee und die Gebühren sofort nach Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages fällig.
5. Zahlt der Händler in einer anderen als der in der Kaufbestätigung ausgewiesenen Währung, hat er EUR 100,00 (netto) als Vertragsstrafe an AUTO1 zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung nach der Umrechnung als Teilzahlung gemäß Abschnitt B Ziffer III Absatz 4 anzusehen ist. In diesem Fall gilt die besondere Vertragsstrafe in Abschnitt B Ziffer III Abs. 4. Satz 1 gilt nicht, wenn der Händler die Zahlung in einer anderen als der in der Kaufbestätigung ausgewiesenen Währung nicht zu vertreten hat. Für den Fall, dass die Höhe der Vertragsstrafe unangemessen sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Höhe in das Ermessen des nach Abschnitt D Ziffer VII Absatz 6 dieser Bedingungen zuständigen Gerichts gestellt wird.
6. Im Falle eines Transportauftrags nach Abschnitt C Ziffer II. Abs. 1 stellt AUTO1 dem Händler die entsprechenden Transportkosten in Rechnung. Die anfallenden Transportkosten werden dem Händler vorher durch AUTO1 mitgeteilt. Sofern der Kaufpreis gemäß Abschnitt B Ziffer III Abs. 2 sofort fällig ist, kommt der Händler hinsichtlich der Transportkosten 3 Tage nach Zugang der Bestätigung Transportanfrage mit der Zahlung gemäß § 286 BGB in Verzug. Zahlt der Händler die Transportkosten nicht vollständig, so steht dem betreffenden Verkäufer ein unbeschränktes Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug bis zur vollständigen Begleichung aller Zahlungsverpflichtungen zu. Für die Zeit des Verzuges gilt Abschnitt B Ziffer III Abs. 3 entsprechend.

II. Transport

1. Der Händler kann durch entsprechende Auswahl in seinem Profil auf der Plattform AUTO1 damit beauftragen, den Transport des von ihm erworbenen Fahrzeugs zu der von ihm angegebenen Lieferadresse zu veranlassen. Die

Beauftragung des Transports über die Plattform oder auf sonstigem Wege durch den Händler stellt ein verbindliches Angebot an AUTO1 zum Abschluss des Transportauftrages dar. AUTO1 teilt dem Händler die Annahme dieses Auftrages mit, in der Regel durch Zusendung der Beauftragungsbestätigung („Bestätigung Transportanfrage“). AUTO1 kann mit der Durchführung des Transports externe Dienstleister beauftragen. Es gelten die "Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)", mit Ausnahme der Regelungen von Nr. 30 der ADSp 2017, abrufbar https://www.dslv.org/fileadmin/Redaktion/PDFs/07_Publikationen/ADSp/DSL/ADSp-2017.pdf. Die Annahme des Transportauftrages durch AUTO1 und/oder die Versendung des erworbenen Fahrzeugs an die vom Händler angegebene Lieferadresse haben keine Auswirkungen auf den Leistungs- und Erfolgsort; es verbleibt bei einer Holschuld.

2. Der Transport der Fahrzeuge erfolgt in der Regel mit Sattelschlepper - LKWs mit jeweils bis zu acht Fahrzeugen. Gibt der Händler bei Beauftragung des Transportes keine, eine falsche oder oder eine Adresse an, die mit deinem benannten Fahrzeugtransporter nicht erreicht werden oder unter der Adresse aufgrund der Größe des Transportfahrzeuges das gekaufte Fahrzeug nicht entladen werden kann, ist AUTO1 berechtigt, das Fahrzeug zur nächstgelegenen AUTO1 - Filiale zu verbringen. Etwaige hierbei entstehenden Mehrkosten sind vom Händler zu tragen. Nach Verbringung des Fahrzeuges in die AUTO1 Filiale, ist der Händler verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich von der AUTO1 Filiale abzuholen.
3. Der Händler ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Anlieferung auf Schäden sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen und sämtliche sichtbaren Schäden sowie fehlendes Zubehör auf dem Frachtbrief bzw. CMR-Frachtbrief zu vermerken. Unabhängig davon ist der Händler verpflichtet, die Mangelhaftigkeit nach Abschnitt B Ziffer VIII dieser Verkaufsbedingungen gegenüber dem betreffenden Verkäufer zu rügen.
4. Abweichend von Abs. 1 ist der Händler verpflichtet, AUTO1 mit dem Transport des von ihm erworbenen Fahrzeugs zu der von ihm angegebenen Lieferadresse zu beauftragen, wenn sich das Herkunftsland des Fahrzeugs und die Niederlassung des Händlers jeweils in einem auf der in der [Routenliste](#) genannten Länder befindet. Ändert sich der Zustand des Fahrzeuges nach dem Abschluss des Transportauftrages dahingehend, dass ein Sondertransport beauftragt werden muss, was insbesondere dann der Fall ist, wenn das Fahrzeug fahruntüchtig geworden ist, behält sich AUTO1 vor, die Transportpreise entsprechend anzupassen. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Ziffer II entsprechend.

III. Standkosten

1. Kommt der Händler seiner Verpflichtung gemäß Abschnitt B Ziffer V Abs. 2 oder 3 nicht nach, so ist AUTO1 berechtigt, für die Lagerung ein Standgeld von EUR

15,00 netto pro Kalendertag und Fahrzeug zu berechnen. AUTO1 kann dieses Standgeld auch in der jeweiligen lokalen Fremdwährung verlangen.

2. Im Rahmen dieser Lagerung haftet AUTO1 für Verlust, Beschädigung oder Untergang der Fahrzeuge nur, soweit AUTO1 oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung von AUTO1 ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung von AUTO1 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. AUTO1 behält sich die Herausgabe des Fahrzeugs an den Händler bis zur Befriedigung sämtlicher Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Lagerung des Fahrzeugs, insbesondere bis zur vollständigen Zahlung des angefallenen Standgeldes, vor.

IV. Ummeldung

Falls eine Ummeldung des Fahrzeugs in öffentlichen Fahrzeugregistern auf den Händler notwendig sein sollte, ermächtigt der Händler AUTO1 und den betreffenden Verkäufer dazu, die notwendigen Handlungen vorzunehmen.

D. Gemeinsame Vertragsbedingungen für den Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag und den Service Vertrag

I. Übertragbarkeit

Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten des Händlers aus den Vertragsverhältnissen mit einem Verkäufer oder der AUTO1 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung dieses Verkäufers bzw. der AUTO1.

II. Export aus der Europäischen Union

Im Falle, dass das Fahrzeug vom Händler oder einem Dritten im Auftrag des Händlers aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wird (Export), ist der Händler verpflichtet, mit einer von AUTO1 explizit zugelassenen Zollagentur zusammenzuarbeiten; unterlässt der Händler dies, können weder AUTO1 noch die Verkäufer als Exporteur (exporter of records) ausgewiesen und Umsatzsteuerrückzahlungen können von AUTO1 nach eigenem Ermessen endgültig einbehalten werden. Für daraus resultierende Schäden, Strafen, Gebühren etc. haften weder AUTO1 noch die Verkäufer. Der Händler ist verpflichtet, der Zollagentur alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, um die rechtmäßige Verzollung sicherzustellen. Auf Anforderung von AUTO1 ist der Händler verpflichtet, dieser eine Kopie der Versand-Bezugsnummer (Movement Reference Number, MRN) und eine Kopie des vollständigen Ausfuhrnachweises zur Verfügung zu stellen. Weder die Verkäufer noch AUTO1 treten während des Exportprozesses als Zollanmelder auf und stellen keine EUR1-Zertifikate aus oder bereit.

III. Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollvorschriften

1. Der Händler verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere solche betreffend Exportkontrolle, Embargos und Wirtschaftssanktionen, einzuhalten. Der Händler sichert zu, keine Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Ländern zu tätigen, die Gegenstand von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer zuständiger Behörden sind.
2. Verstößt der Händler gegen die vorgenannten Verpflichtungen und wird die AUTO1 infolgedessen mit einer Geldbuße, Strafe, behördlichen Maßnahme oder sonstigen Kosten, Aufwendungen oder Schäden belastet, so stellt der Händler die AUTO1 insoweit auf erstes Anfordern von sämtlichen dadurch entstehenden Nachteilen, Kosten und Aufwendungen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

IV. Haftung

Unbeschadet Abschnitt B Ziffer VII haften die Verkäufer und AUTO1 lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit sowie bei der Verletzung von Pflichten, die für die Erfüllung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen als wesentlich angesehen werden, deren Verletzung also die Grundwerte des zugrunde liegenden Vertrages zu erschüttern geeignet ist.

V. Vertragsstrafen in Fremdwährungen

AUTO1 und der betreffende Verkäufer können sämtliche Vertragsstrafen aus und in Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen auch in der jeweiligen lokalen Fremdwährung verlangen. Es gilt hierfür der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses, welches die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe auslöst.

VI. Datenschutz und Auskunft

1. Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Die Weiterleitung der Daten an europäische Tochtergesellschaften der AUTO1 ist zulässig. Nimmt der Händler seine Anmeldung für die Plattform zurück, so hat er Anspruch auf Löschung der gespeicherten Daten, es sei denn, ein Unternehmen der AUTO1 Group hat ein anerkanntes berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung der Daten.
2. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen. Hierbei beachten die Verkäufer und AUTO1 insbesondere die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Telemediengesetzes.

3. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, personenbezogene Daten des Händlers bzw. der Erfüllungsgehilfen des Händlers an Strafverfolgungs-, Aufsichtsbehörden, sonstige Behörden oder berechtigte Dritte aufgrund eines schriftlichen Auskunftersuchens in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder dem Verdacht auf eine Straftat, eine rechtswidrige Handlung oder andere Handlungen, aus denen sich für einen Verkäufer, AUTO1, den Händler oder einen anderen berechtigten Dritten eine rechtliche Haftung ergeben kann, weiterzugeben.

VII. Verschiedenes

1. Die Vertragsparteien sowie der Vertragsgegenstand werden in Form einer Auftragsbestätigung zur Dokumentation festgehalten. Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen der Kaufbestätigung sind unwirksam. Änderungen der Websites, Regelwerke sowie dieser Verkaufsbedingungen durch die Verkäufer oder AUTO1 sind jederzeit zulässig.
2. Falls eine der vorliegenden Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder aus irgendeinem Grund undurchsetzbar oder nicht anwendbar ist oder wird, gilt die betreffende Regelung als abtrennbar und beeinflusst die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Regelungen nicht.
3. Auf die Geschäftsverbindung findet die jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweils einzelnen Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags aktuell geltende Fassung der Verkaufsbedingungen Anwendung.
4. Diese Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge sind nur in der deutschen Sprache verbindlich. Sollten diese Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge in anderen Sprachen vorliegen, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Übersetzungen zum besseren sprachlichen Verständnis und ohne Rechtswirkung.
5. Für sämtliche diesen Verkaufsbedingungen unterliegenden Verträge, Rechtsverhältnisse und Geschäftsverbindungen sowie die dazugehörigen und daraus resultierenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergeben, ist das Amtsgericht Kreuzberg, Berlin bzw. das diesem übergeordnete Gericht, sollte die sachliche Zuständigkeit bei diesem liegen. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, den jeweiligen Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Annex

Beispiele für Fälle, in denen der Gewährleistungsausschluss nach Abschnitt B Ziffer VII Abs. 1 insbesondere gilt:

- Fahrzeuge, die als Unfallfahrzeuge (dazu zählen auch wirtschaftliche Totalschäden) gekennzeichnet wurden
- Motor oder jede Art von Getriebe bei Fahrzeugen mit einem Kilometerstand von über 150.000 km
- Motor oder jede Art von Getriebe bei Fahrzeugen, die älter sind als 10 Jahre, mit normaler Abnutzung
- der Gesamtnettobetrag des Schadens ist EUR 250,00 oder weniger
- sichtbare Mängel und Schäden, wie insbesondere:
 - kleine Lackkratzer
 - Kratzer an den Alufelgen
 - kleine Dellen
 - kleine Roststellen
 - kleine Steinschläge
 - kleine Schäden durch Steinschläge an der Windschutzscheibe (auch außerhalb des Sichtfeldes)
 - verschmutzter Innenraum (auch Geruch)
 - platte/beschädigte Reifen
- alle Arten von durchgebrannten Glühbirnen (LED Xenon etc.)
- alle Arten von Leuchten, die von Kondensation betroffen sind, ohne äußere Beschädigung
- technische Mängel an Verschleißteilen, wie insbesondere:
 - Abgasanlage (z.B. beschädigter DPF, Partikelfilter, Schalldämpfer, Katalysator)
 - alle Arten von Stoßdämpfern
 - alle Arten von gebrochenen Federn (einschließlich Luftfedern)
 - Querlenker, Axiallenker, Buchsen und Gummilager
 - Radlager und Federbeinlager
 - Flüssigkeitslecks (z.B. Motoröl, Kühlmittel, Getriebeöl etc.)
 - Dichtungen, die das Eindringen und Austreten von Flüssigkeiten verhindern
 - Klimaanlageflüssigkeit
 - Scheibenwischerblätter
 - Batterie
 - Hochvoltbatterien für Elektro- und Hybridfahrzeuge
 - elektrische Motorkomponenten (Generator, Anlasser, alle Arten von Pumpen etc.)
 - Klimakompressor
 - Zweimassenschwungrad
 - defekte Kupplung und Bedienelemente
 - Luftmassenmesser, Drosselklappe
 - kaputtes AGR-Ventil (Abgasrückführung)
 - alle Arten von Einspritzdüsen
 - Zündkerzen, Glühkerzen und Zündspulen

- beschädigte Bremsen oder Handbremse
- defektes Radio
- fehlendes Zubehör:
 - Antennen
 - Betriebsanleitung, Radiocodekarten des Fahrzeugs
 - fehlende CDs, DVDs, Festplatten oder Module der Navigation oder Speicherkarte für Navigationsgeräte
 - fehlende Gepäckraumabdeckung oder Hutablage
 - Reserveräder, Pannensets, Tirefit oder Bordwerkzeug
 - Fernbedienungen (bspw. für Standheizung, Radio o. Ä.)
 - Schlüssel von Komponenten (Abschleppstange, Anhängerkupplung, Dachträger etc.)

(Stand: März 2026)